

# Zusatzbedingungen für Kernkraftwerke der RWE Nuclear GmbH (ZB/KKW) 03/2019

## 1. Allgemeines

### 1.1 Anwendungsbereich

Die Zusatzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der RWE (EZB) sowie zu den Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit). Im Zweifel gehen die Zusatzbedingungen den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen und den Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit vor.

### 1.2 Informationspflicht

Der Bieter/Leistungserbringer hat sich vor Angebotsabgabe über die technischen und örtlichen Gegebenheiten, Bestimmungen sowie über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu informieren. Er hat sich ebenfalls, so weit notwendig, die zur Ausführung der Leistungen benötigten Unterlagen zu beschaffen. Der Bieter/Leistungserbringer kann sich nicht auf Unkenntnis berufen. Fehler, Kosten, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflicht ergeben, gehen zu Lasten des Bieters, ohne dass ein Mitverschulden des Auftraggebers geltend gemacht werden kann.

## 2. Besondere Regelungen

### 2.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers und für den Auftragnehmer selbst muss vor Aufnahme der Tätigkeit durch die für das Kernkraftwerk zuständige Behörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der "Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV)" in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt worden sein. Die für die Einleitung dieser Überprüfung zu verwendenden Formblätter für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind bei der Anmeldestelle im Kernkraftwerk erhältlich. Ist bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung von einer für derartige Prüfungen zuständigen Behörde durchgeführt worden, dann erübrigt sich eine erneute Überprüfung. In diesem Fall ist vom Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an die Ausweisstelle im Kernkraftwerk zu übermitteln, bei welchem atomrechtlichen Genehmigungsinhaber die Zuverlässigkeitsüberprüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Die Ausweisstelle im Kernkraftwerk fordert dann dort die gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung an. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Mitarbeiter des Auftragnehmers der Weitergabe der Daten der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt hat. Ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung dagegen noch nicht durchgeführt worden, so muss für jede Person, die erstmalig im Kernkraftwerk tätig werden soll, ein Antrag für die Zuverlässigkeitsüberprüfung bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn bei der Anmeldestelle im Kernkraftwerk des Auftraggebers eingereicht werden. Der Antrag wird von dort an die zuständige Behörde weitergeleitet. Anträge dürfen nur für Personen eingereicht werden, deren Einsatz im jeweiligen Kernkraftwerk geplant ist.

**Ohne den vorherigen Nachweis einer abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung, auf Grund derer keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Person bestehen, dürfen Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Auftragnehmer selbst nicht im Kernkraftwerk tätig werden.**

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für ihn selbst und für die von ihm im Kernkraftwerk eingesetzten Mitarbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Ergebnisses einer Zuverlässigkeitsüberprüfung der Nachweis einer erneuten Zuverlässigkeitsüberprüfung erbracht wird. Im Übrigen hat er dafür zu sorgen, dass seine im Kernkraftwerk einzusetzenden Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorweisen. Ohne Vorlage eines dieser Ausweispapiere erhalten sie keinen Zutritt zum Kernkraftwerk.

Werden dem Auftragnehmer im Hinblick auf einen von ihm in einem Kernkraftwerk des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter Tatsachen bekannt, die die Besorgnis begründen könnten, der Mitarbeiter sei nach den Kriterien der o. g. Richtlinie nicht mehr als zuverlässig anzusehen, so hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, dem jeweiligen Mitarbeiter den Zutritt zu verweigern. Auf Verlangen des Auftraggebers ist dieser Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat die Ausweisstelle des Kernkraftwerkes unverzüglich über das Ausscheiden von Mitarbeitern mit gültigem Ausweis für das Kernkraftwerk in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch, wenn der Einsatz vorzeitig beendet wird oder kein weiterer Einsatz im Kernkraftwerk mehr vorgesehen ist.

### 2.2 Voraussetzungen für Arbeiten im Kontrollbereich

Arbeiten im Kontrollbereich des Kernkraftwerks als beruflich strahlenexponierte Personen dürfen der Auftragnehmer selbst oder die unter seiner Aufsicht stehenden Mitarbeiter nur durchführen, wenn der Auftragnehmer im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 25 Strahlenschutzgesetz – StrlSchG – ist.

Eine Kopie der Genehmigungsurkunde hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme, vorzulegen.

Vor der Arbeitsaufnahme muss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein "Vertrag über die Abgrenzung der Aufgaben im Rahmen der Strahlenschutzüberwachung bei Tätigkeiten nach § 25 StrlSchG" abgeschlossen worden sein. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vorbehaltlich der Regelungen in dem vorgenannten Abgrenzungsvertrag – zur Einhaltung aller sich aus seiner Stellung als Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG ergebenden gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Pflichten. Dazu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Strahlenpässe.

Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit seiner Genehmigung nach § 25 StrlSchG eine neue Genehmigung zu beantragen, wenn dies die vereinbarte Tätigkeit für den Auftraggeber weiterhin erfordert.

Nach Erhalt der neuen Genehmigung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie des neuen Genehmigungsbescheides vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Auftraggeber unverzüglich von einer etwaigen Rücknahme, dem etwaigen Widerruf oder dem Ende der Gültigkeit nach § 25 StrlSchG erteilten Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Vor Arbeitsantritt haben der Auftragnehmer selbst und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter bei der Strahlenschutz-Personendosimetrie des Kernkraftwerks einen gültigen, von der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpass vorzulegen. Ohne Vorlage eines gültigen, ordnungsgemäß geführten Strahlenpasses dürfen die Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Auftragnehmer selbst nicht im Kontrollbereich tätig werden. Zutritt zum Kontrollbereich wird nur gewährt, wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Auftragnehmer für die Tätigkeit im Kontrollbereich im Besitz eines von der für den Auftragnehmer

nach dem Landesrecht zuständigen Messstelle ausgegebenen Dosimeters sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV). Sie sind verpflichtet, diese Dosimeter während der Tätigkeit im Kontrollbereich ständig zu tragen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Auftragnehmer selbst im Besitz der von einem ermächtigten Arzt ausgestellten ärztlichen Bescheinigung sind (§§ 77, 79 StrlSchV), aus der hervorgeht, dass gegen Arbeiten im Kontrollbereich keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Nachweis ist gegenüber dem Auftraggeber durch Eintragung des Inhalts der Bescheinigung in den Strahlenpass zu führen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich selbst sowie auch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter dazu, den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten des Kernkraftwerks Folge zu leisten, die diese u. a. in Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 43, 44 StrlSchV treffen.

Die bei Tätigkeiten im Kontrollbereich erforderliche persönliche Schutzausrüstung und die Arbeitskleidung werden vom Auftraggeber gestellt.

### **2.3 Notwendige Kenntnisse des Personals**

Der Auftragnehmer selbst und seine Mitarbeiter müssen nach Maßgabe der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" (Bek. d. BMU v. 30.11.2000 – RS I 3 -13 832/1) in ihrer jeweils gültigen Fassung die notwendigen Ausbildung und die sicherheitsbezogenen Kenntnisse besitzen. Diese sicherheitsbezogenen Kenntnisse erfassen die Kenntnisgruppen Strahlenschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz und Betriebskunde.

Die Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung und -erhaltung in der Kenntnisstufe 1 werden generell – also auch soweit sie nicht anlagen- und arbeitsplatzbezogen sind – vom Auftraggeber durchgeführt. Die Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung und -erhaltung in den Kenntnisstufen 2 und 3 werden – so weit sie nicht anlagen- und arbeitsplatzbezogen sind – vom Auftragnehmer durchgeführt.

Die anlagen- und arbeitsplatzbezogene Kenntnisvermittlung und -erhaltung erfolgt durch den Auftraggeber. Nach Vereinbarung, die schriftlich erfolgen muss, übernimmt der Auftraggeber im Einzelfall auch die Durchführung der Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung und -erhaltung in den Kenntnisstufen 2 und 3, die nicht anlagen- und arbeitsplatzbezogen sind.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind zur Teilnahme an den erforderlichen und vom Auftraggeber durchzuführenden Maßnahmen der Kenntnisvermittlung und -erhaltung verpflichtet. Dies gilt auch für die notwendigen Wiederholungs- und Anpassungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer selbst und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, vor dem erstmaligen Zutritt zum Kontrollbereich an einer vom Auftraggeber durchzuführenden Unterweisung nach § 63 StrlSchV teilzunehmen. Sie bestätigen ihre Teilnahme an derartigen Maßnahmen durch Unterschrift.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine Bestätigung über die Durchführung der nicht vom Auftraggeber vorzunehmenden Maßnahmen der Kenntnisvermittlung vorzulegen. Er verpflichtet sich insoweit auch die notwendigen Maßnahmen zur Kenntniserhaltung innerhalb der von der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" geforderten Zeiträumen vorzunehmen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird er dem Auftraggeber unaufgefordert bestätigen.

Gemäß der BMU Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen (Bek. vom 30.11.2000) ist der Auftraggeber verpflichtet, für die als AvO (Aufsichtsführender vor Ort) und VDA (Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten) eingesetzten Personen der aufsichtsführenden Behörde auf Verlangen einen Qualifikationsnachweis vorzulegen. Daher sind alle als AvO oder VDA eingesetzten Personen vor deren Einsatz angehalten, das sog. „Formblatt zur Datenerfassung“, erhältlich über den VGB, selbst auszufüllen, vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen und an den Auftraggeber zu senden. Die Daten werden anschließend in der Fremdpersonaldatenbank des VGB erfasst. Die Nachweisführung ist einmalig durchzuführen und für alle kerntechnischen Anlagen in Deutschland gültig.

Falls ein betroffener Mitarbeiter einer Nachweisführung in der VGB – Fremdpersonaldatenbank nicht zustimmt, kann er in den kerntechnischen Anlagen des RWE-Konzerns grundsätzlich nicht als AvO oder VDA eingesetzt werden.

Ausführliche Informationen hierzu enthält die „Information zur Fremdpersonal – Datenbank der VGB Power – Tech sowie zum Datenschutz.“ Rückfragen richten Sie bitte an Ihren zuständigen technischen Betreuer.

Das Formblatt und die Information sind im Internet unter <http://www.vgb.org/fpdb.html> abrufbar.

Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen über so ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, dass sie in der Lage sind, die notwendigen Einweisungen sowie die Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung und -erhaltung zu verstehen. Sie müssen in der Lage sein, Warnhinweise und sonstige Hinweisschilder im Kernkraftwerk zu lesen. Zudem müssen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz geläufig sein.

Für besondere Fachkräfte ist auf Anforderung des Auftraggebers die fachliche Eignung gesondert nachzuweisen.

### **2.4 Atemschutz**

Da bei Tätigkeit im Kernkraftwerk je nach den Umständen das Arbeiten unter Atemschutz (Filter oder Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz) erforderlich werden kann, müssen bei solchen Arbeiten der Auftragnehmer selbst und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter eine ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung für Arbeiten unter Atemschutz besitzen. Bei Arbeiten unter Atemschutz ist eine ärztliche Bestätigung im Strahlenpass zu erbringen. Weiterhin gilt zu beachten, dass gemäß BGR 190 Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Voll- und Halbmasken und filtrierenden Atemanschlüssen für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet sind. Generell sind Personen, die keinen ausreichenden Maskendichtsitz erreichen, für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet.

Zusätzlich ist erforderlich, dass der Auftragnehmer selbst und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter im Tragen von Atemschutz entsprechend den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten ausgebildet sind.

## **3. Auftragsabwicklung**

### **3.1 Verantwortlicher Mitarbeiter des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Maßgabe der Ziff. 2. der Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit) einen vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Mitarbeiter schriftlich zu benennen.

### **3.2 An- und Abmeldung sowie Kontrolle durch den OSD/Werkschutz**

Vor Arbeitsaufnahme hat sich jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers bei der zuständigen Meisterei/Abteilung, welche ihn angefordert hat und der Fremdpersonalanmeldung im Kraftwerk unter Angabe der Bestellnummer als auch beim Strahlenschutz – sofern Tätigkeiten im Kontrollbereich erfolgen sollen – mit entsprechenden Bescheinigungen von Montag bis Freitag 7:30 bis 14:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung anzumelden.

Für jeden Mitarbeiter des Auftragnehmers wird ein Werksausweis und ein Laufzettel gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (Personalausweis, Reisepass, für Ausländer Reisepass mit Arbeitserlaubnis) ausgestellt. Die zuständige Meisterei/Abteilung benennt dem verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers den für die Arbeit zuständigen Betreuer des Auftraggebers. Der

einem Mitarbeiter ausgehändigte Werksausweis ist ständig mitzuführen, offen zu tragen, beim Verlassen des Werksgeländes und nach Abschluss der Tätigkeit mit dem Laufzettel in der Kraftwerkspforte zurück zu geben. Nicht zurück gegebene Ausweise bzw. Ausweiskarten werden dem Auftragnehmer mit 15 € pro Stück, nicht zurück gegebene Spindschlüssel mit 25 € pro Stück in Rechnung gestellt.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen den im Kraftwerk bestehenden Kontrolleinrichtungen. Den Weisungen des Objektsicherungsdienstes (OSD)/Werkschutz ist Folge zu leisten. Der OSD/Werkschutz des Auftraggebers ist berechtigt, Fahrzeuge des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten bei der Werksein- und -ausfahrt oder im Werksgelände zu kontrollieren. Der verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers meldet dem zuständigen Betreuer des Auftraggebers sowohl das Ende der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter, als auch das Ende der Arbeit insgesamt.

### **3.3 Ausführung**

**Die durchzuführende Arbeit darf nicht ohne Instandhaltungsauftrag und "betriebliche Erlaubnis" begonnen werden.**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Sollte der Auftragnehmer beim Ausführen der Arbeiten wider Erwarten offensichtliche Abweichungen von Vorgaben auf Plänen ggü. dem Ist-Zustand vor Ort erkennen, so hat er unverzüglich den zuständigen RWE-Betreuer zu informieren.

Der Auftraggeber bzw. der Auftraggeber hat das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages zu überprüfen. Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zeichnungen, Berechnungen und Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem zu Grunde liegenden Vertrag, insbesondere den technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu liefern hat, sind in den vereinbarten Preisen enthalten und gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der Auftragnehmer vom Auftraggeber kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers, sind vertraulich zu behandeln und dem Auftraggeber nach Ausführung der Leistung vollständig zurück zu geben.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen.

Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung, hinsichtlich der Art und Güte der von dem Auftraggeber bereit gestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Vorleistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dem Auftraggeber dies unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich an.

Ergänzend zu Ziff. 11. Gefahrstoffe der AZB-Arbeitssicherheit gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen in Kernkraftwerken:

Es dürfen nur die vom Auftraggeber frei gegebenen Einsatz- und Gefahrstoffe (z. B. Klebebänder, Rostlöser, Öle, Schmier-, Reinigungs-, Entfettungsmittel, Säuren und Laugen) verwendet werden. Der Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Der Auftragnehmer hat die in den Bestellunterlagen festgelegten Prüfungen, an denen der Auftraggeber oder seine Beauftragten im Herstellerwerk oder auf der Baustelle beteiligt sind, rechtzeitig anzukündigen. Für die Prüfungen im Herstellerwerk hat der Auftragnehmer, sofern er Hersteller ist, dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten das Zutrittsrecht einzuräumen. Ist ein Auftrag in einer im Betrieb befindlichen Anlage durchzuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Während der Ausführung der Arbeiten muss auf andere, die dort zur gleichen Zeit tätig sind, Rücksicht genommen werden.

Der Auftragnehmer hat für Lieferungen oder Leistungen im sachlichen Geltungsbereich der KTA 1401 (allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung) ein Qualitätssicherungssystem nach den Forderungen dieser Regel einzurichten und nachzuweisen sowie die Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen zu dokumentieren.

Sind Forderungen der KTA 1401 nicht erfüllbar, so sind mit dem Auftraggeber die konkreten Ersatzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen und festzulegen.

### **3.4 Anlieferung und Rücktransport**

Die im Rahmen der jeweiligen Bestellung zu liefernden Teile sowie die zugehörigen Unterlagen (z. B. Qualitätsnachweise, technische Unterlagen) müssen gekennzeichnet werden. Nicht kennzeichnungsfähige oder konservierte Teile müssen auf der Verpackung gekennzeichnet werden. Die Lieferung und die im Bestellschreiben vereinbarte Dokumentation müssen beim Zentralen Materialeingang angeliefert werden. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung. Die vollständige Dokumentation muss spätestens bei Abnahme der Lieferung und Leistung dem Auftraggeber vorliegen.

Die bei Demontage- oder Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zurückzugeben. Der Rücktransport von Materialien, Werkzeugen und Geräten bedarf vor dem Verlassen des Werksgeländes der Freigabe durch den Zentralen Materialeingang.

### **3.5 Materialbeistellung**

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Material zur Verfügung, geht mit dieser Bestellung die Verantwortung für den Verlust oder für die Beschädigungen des Materials auf den Auftragnehmer über.

### **3.6 Arbeits- und Baustellen**

Eingriffe jeglicher Art (z. B. in den Boden oder an Gebäuden) bedürfen zum Schutz der verlegten Kabel, Rohrleitungen und Armierungen vor Beginn der Arbeiten der Beauftragung über einen Instandhaltungsauftrag des Auftraggebers.

Abfälle, Bauschutt und Schrott sind auf die dafür vorgesehenen Lagerplätze bzw. in dafür bereitgestellte Container zu bringen. Sonderabfälle (z. B. Altöle, Altkalreiniger, ölhaltige Putzlappen, Leuchtstofflampen, Batterien), die nach den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen sind, dürfen nur in hierfür bereitgestellte und gekennzeichnete Behälter eingebracht werden.

### **3.7. Nachunternehmer**

Beim Einsatz von Nachunternehmern (hierzu zählen auch Unterlieferanten usw.) steht der Auftragnehmer dafür ein, dass sich der Nachunternehmer zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet und die Bedingungen auch tatsächlich befolgt.

## **4. Ausrüstung**

### **4.1 Zu stellende Ausrüstung**

Der Auftragnehmer reicht der zuständigen Meisterei/Abteilung bei Arbeitsbeginn eine Aufstellung über die von ihm gestellte Ausrüstung in zweifacher Ausfertigung ein. Diese Aufstellung muss jeweils auf dem aktuellen Stand gehalten werden, damit später eine Ausgangskontrolle möglich ist.

Für beschädigte oder abhanden gekommene Ausrüstung haftet der Auftraggeber nicht.

Bei Gerätegestaltung im Kontrollbereich ist auf gute Dekontaminierbarkeit der Geräte zu achten. Holzteile dürfen im Kontrollbereich nicht zum Einsatz kommen; Verpackungsmaterial darf in den Kontrollbereich nicht eingeschleust werden.

Werden vom Auftragnehmer gestellte Teile im Kontrollbereich kontaminiert, so werden diese von dem Auftraggeber nach Möglichkeit dekontaminiert und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurück gegeben. Ist eine Dekontamination und Rückgabe nicht möglich, so kann der Auftraggeber nach freier Wahl darüber entscheiden, ob er die bei ihm verbleibenden Teile durch gleichwertige ersetzt oder Ersatz in Geld leistet.

#### **4.2 Werkzeuge und Gerätevorhaltung sowie Handwerkszeug**

Das branchenübliche Handwerkszeug (Werkzeugkästen mit einer Aufstellung über den Inhalt) ist vom Auftragnehmer einschließlich An- und Abtransport kostenlos zu stellen.

Im Kontrollbereich erfolgt die Werkzeugbeistellung grundsätzlich durch den Auftraggeber. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung. Ist die gesonderte Abrechnung für das Vorhalten von Montagegeräten in der Bestellung vereinbart, so erfolgt die Abrechnung der Vorhaltekosten – sofern nichts anderes geregelt ist – nach den Regeln des Montagegerätekatalogs (unter Angabe von Position und Neuwert) bzw. nach der Baugeräteliste. Sollten Geräte vorgehalten werden, die nicht in vorgenannten Dokumentationen enthalten sind, ist dem Auftraggeber/ der Neupreis anzugeben. Die Gerätestellung ist aufzulisten und vom zuständigen Betreuer vom Auftraggeber bestätigen zu lassen.

Frachtkosten für Geräte werden – soweit vereinbart – nur nach den entsprechenden Frachttarifen (z. B. RKT/GNT) vergütet. Die Bewachung der Montagegeräte ist Angelegenheit des Auftragnehmers.

#### **4.3 Werkzeuge und Einrichtungen des Auftraggebers**

Soweit der Auftragnehmer im Ausnahmefall Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge des Auftraggebers entleiht bzw. Einrichtungen benutzt, sind diese pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch zurück zu geben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Auftragnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Er haftet jedoch nicht für normale Abnutzung.

#### **5. Leistungen des Auftraggebers**

Strom, Wasser und Pressluft stellt der Auftraggeber ab vorhandener Anschlussstelle zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Lieferung besteht nicht. Die beweglichen Anschlüsse für die einzelnen Verwendungszwecke sind von dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. VDE/DVGW) einzurichten, wobei sich der Auftraggeber die Kontrolle vorbehält.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die für die Stromversorgung vorgesehenen Verteilungen eigenmächtig zu öffnen oder feste Anschlüsse anzubringen. Derartige Arbeiten werden durch den Auftraggeber selbst oder von einer vom Auftraggeber beauftragten Elektrofirma durchgeführt.

#### **6. Haftung/Versicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bestellung, anderenfalls die in den EZB genannten Versicherungen abzuschließen und zu unterhalten.

Die gesetzlichen Haftungsregelungen nach dem Atomgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

#### **7. Verschiedenes**

##### **7.1 Betrieblicher Brandschutz**

Die Brandschutzordnung, die Inhalte der Videobelehrungen am Kraftwerkseingang sowie die Hinweise auf Rettungsplänen und Schaukästen sind zu beachten. Anweisungen der Werkfeuerwehr sind zu befolgen.

##### **7.2 Abwerbung von Arbeitskräften**

Die Abwerbung von Mitarbeitern des Auftraggebers oder anderen Firmen, soweit diese beim Auftraggeber eingesetzt sind, ist nicht gestattet und berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung der Bestellung.

##### **7.3 Schadensstatistische Unterlagen**

Die bei Auftragsabwicklung anfallenden schadens- und reparaturstatistischen Daten sind auf Anforderung des Auftraggebers auszuhändigen. Darüber hinaus werden der verantwortlichen Person des Auftragnehmers in Einzelfällen Formblätter des Auftraggebers übergeben, die auszufüllen sind.

#### **8. IT-Sicherheit im Prozessbereich**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Erbringung der Lieferungen und Leistungen dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Programmier- und Parametriergeräten, Speichermedien und Datenträgern keine Gefährdungen für den Prozessbereich (E- und Leittechnik, Prozessdatenverarbeitung) der Kraftwerksanlage ausgehen.

Der Auftragnehmer hat auf Anfrage des Auftraggebers die getroffenen Vorsorgemaßnahmen unverzüglich im Detail darzustellen. Der Auftragnehmer stimmt hiermit zu, dass der Auftraggeber die vorgenannten Geräte und Speichermedien des Auftragnehmers jederzeit einer Überprüfung auf Schadsoftware mit geeigneter Anti-Schadsoftware unterziehen darf.